

rend des Transports, des Umschlags oder der Lagerung gänzlichen oder teilweisen Verlust, Beschädigung oder eine andere Wertminderung (z. B. Bruch, Rosten, Rinnverlust, innerer Verderb, Austrocknen, Verstreuen, Durchfeuchten) erfahren können;

- d) Schäden an Gütern durch das Verhalten oder das Fehlen eines vorgeschriebenen oder zugelassenen Begleiters entstanden sein können;
- e) lebende Tiere aus den mit ihrem Transport oder ihrem Verhalten verbundenen Gefahren oder, auf Grund ihres Zustandes Schaden erleiden können;
- fl Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter oder andere Verkehrsbestimmungen durch den Transportkunden nicht eingehalten worden sind;
- gl Güter ganz oder teilweise fehlen, die am Transportmittel und Transporthilfsmittel angebrachten Plomben jedoch unverletzt und andere Anzeichen eines unberechtigten Eingriffs nicht erkennbar sind;
- hl Güter von besonders hohem Wert (z. B. Kunstgegenstände, Kostbarkeiten) beim Transport oder Umschlag Schaden erlitten haben und der Transportkunde nicht ausdrücklich auf den Wert, die Beschaffenheit und die Anforderungen an die Behandlung dieser Güter hingewiesen hat.

§28

Materielle Verantwortlichkeit der Transportkunden

(11 Die Transportkunden haben bei Beschädigung von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln sowie Umschlag-einrichtungen und Verkehrsanlagen der Transport- und Umschlagbetriebe, sofern die Beschädigung nicht gemäß § 16 Abs. 4 beseitigt wurde,

- a) die für die Wiederherstellung notwendigen Aufwendungen in Höhe des in den preisrechtlichen Bestimmungen festgelegten Preises,
- b) den Wert vor Eintritt der Beschädigung und die entstehenden Aufwendungen abzüglich des Wertes wiederverwendbarer Teile bzw. des Schrotterlöses, sofern die Wiederherstellung nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,

zu ersetzen.

(2) Bei Beschädigung von Transport-, Transporthilfs- und Lademitteln der Transport- und Umschlagbetriebe ist eine Sanktion für den Ausfall (Nutzungsentschädigung) zu zahlen. Außerdem umfaßt der zu leistende Schadenersatz das Transportentgelt zum und vom nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungsbetrieb, sofern die Beschädigung nicht gemäß § 16 Abs. 4 beseitigt wurde.

(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Transportmittel verloren, ist ihr Wert im Zeitpunkt der Übergabe zu ersetzen. Gehen dem Transportkunden übergebene Transporthilfsmittel verloren, ist der doppelte Wiederbeschaffungspreis, bei Verlust von Lademitteln der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Außerdem ist bei Verlust von Transport-, Transporthilfs- oder Lademitteln eine Sanktion für den Ausfall (Nutzungsentschädigung) zu zahlen.

(4) Der Transportkunde hat den unmittelbaren Schaden zu ersetzen, der dem Transport- oder Umschlagbetrieb oder einem Dritten infolge

- a) unterlassener oder mangelhafter Prüfung der Eignung eines Transport-, Transporthilfs- oder Lademittels,
- b) fehlender oder nicht den Erfordernissen des § 17 genügender Verpackung oder Verladeweise oder einer dem Gute innewohnenden Gefahr,
- c) Nichteinhaltung der Verkehrsbestimmungen sowie anderer Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit,
- d) unrichtigen Verhaltens oder Fehlens eines durch die Ver-

kehrsbestimmungen vorgeschriebenen oder zugelassenen Begleiters,

- e) von Mängeln des Frachtdokumentes gemäß § 19 Abs. 5

entsteht. Hat der Transport- oder Umschlagbetrieb den Schaden bereits einem Dritten ersetzt, hat ihm der Transportkunde Ersatz zu leisten.

§29

Geltendmachen und Erlöschen von Ansprüchen

(1) Ansprüche sind von den Transportkunden und den Transport- und Umschlagbetrieben schriftlich unter Darlegung der Gründe, der Anspruchsgrundlage und der Beweismittel geltend zu machen.

(2) Ansprüche gegen die Transport- und Umschlagbetriebe aus Fracht- und Umschlagverträgen erlöschen mit Erfüllung dieser Verträge durch diese Betriebe. Davon ausgenommen sind

- a) Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, wenn

1. dieser Schaden vor oder bei der Ablieferung des Gutes festgestellt und unverzüglich die Aufnahme des Tatbestandes beantragt wurde oder
2. die Aufnahme des Tatbestandes aus Gründen unterblieb, für die der Transport- oder Umschlagbetrieb verantwortlich ist;

- b) Schadenersatzansprüche wegen einer Beschädigung oder sonstigen Wertminderung des Gutes, die bei der Ablieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbar war, wenn der Transportkunde die Aufnahme des Tatbestandes innerhalb der festgelegten Frist beantragt hat und nachweist, daß der Schaden in der Zeit zwischen der Annahme des Gutes und der Ablieferung entstanden sein könnte;

- c) Schadenersatzansprüche wegen Lieferfristüberschreitung, wenn sie innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden;

- d) Ansprüche auf Erstattung von Transportentgelt und Auslagen;

- e) Schadenersatzansprüche für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Werkträgern der Transport- oder Umschlagbetriebe verursacht wurden.

(3) Durch das schriftliche Geltendmachen wird die Verjährung von Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Nachzahlung und Erstattung von Transportentgelt gehemmt. Soweit darauf ein ablehnender Bescheid ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Bescheid dem Anspruchsberechtigten schriftlich bekanntgegeben wurde. Erneute Anträge, die denselben Anspruch betreffen, hemmen die Verjährung nicht.

§30

Erlaß von Verkehrsbestimmungen

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und andere Verkehrsbestimmungen. Preisrechtliche Bestimmungen erläßt er im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise.

(2) Das Veröffentlichungsorgan des Ministeriums für Verkehrswesen für Verkehrsbestimmungen, die nicht im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen sind, ist der Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVAI).

(3) Der Minister für Verkehrswesen ist in Durchführung ihm vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gestellter Aufgaben berechtigt, zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange sowie zur allseitigen Erfüllung der Transportaufgaben zeitweilig abweichende Bestimmungen zur operati-